

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

Das Regierungspräsidium Tübingen hat **Herrn Markus Schmid, Ettlenschießer Straße 18, 89173 Lonsee Sinabronn** mit Bescheid vom 26.05.2021, Az. 54.2/8823.12 ADK 075-00 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV, Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV am Standort Lonsee Sinabronn erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

### **1. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

### **2. BVT-Merkblatt**

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt nach Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen maßgeblich.

Tübingen, den 10.06.2021

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung

## Internetfassung



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

### Postzustellungsurkunde

Markus Schmid  
Ettlenschießer Straße 18  
89173 Lonsee Sinabronn

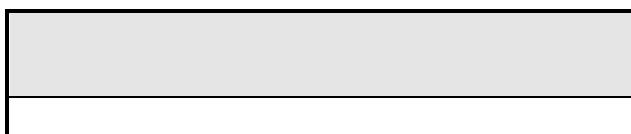
Tübingen 26.05.2021

Name *[nicht veröffentlicht]*

Durchwahl *[nicht veröffentlicht]*

Aktenzeichen 54.2/51-16/8823.12 ADK 075-00  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:  
Michael Herdt Ingenieure  
Barbarossastraße 2  
63654 Büdingen



Antragsteller: Markus Schmid, Ettlenschießer Straße 18,  
89173 Lonsee Sinabronn

Standort der Anlage: Flurstück Nr. 2480, Gemarkung Halzhausen/ Sinabronn,  
Gemeinde Lonsee

Gegenstand der Genehmigung: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von  
50.000 Junghennen und Reduzierung der bestehenden  
Schweinehaltung auf 1.100 Tierplätze

Entscheidung: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und  
10 BImSchG (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

Bezug: Antrag vom 05.03.2020, letzte Ergänzung vom  
14.10.2020

Anlagen: 2 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk  
(Fertigung 5)

Merkblätter und Vordrucke:

- Formblatt (Jahresbericht nach § 31 BImSchG)
- Verpflichtungserklärung Prüfstatik
- Baubeginnanzeige

- Bauleiter
- Merkblatt BG Bau
- Fertigstellungsanzeige
- Merkblatt Fundamentender
- Rohbauabnahme
- Schlussabnahme

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Entscheidung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
2.1	Allgemein .....	5
2.2	Immissionsschutz, Luftreinhaltung.....	5
2.3	Arbeitsschutz .....	7
2.4	Wasser, Abwasser und wassergefährdende Stoffe .....	8
2.5	Abfallrecht.....	10
2.6	Baurecht .....	10
2.7	Brandschutz.....	10
2.8	Bodenschutz .....	11
2.9	Veterinärrecht .....	11
2.10	Landwirtschaftsrecht.....	14
2.11	Naturschutz .....	14
<b>3</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>15</b>
3.1	Sachverhalt.....	15
3.2	Rechtliche Würdigung.....	15
<b>4</b>	<b>Gebühren</b> .....	<b>23</b>
<b>5</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>23</b>
<b>6</b>	<b>Hinweise</b> .....	<b>23</b>
6.1	Allgemein .....	23
6.2	Baurecht .....	24
6.3	Brandschutz.....	25
6.4	Veterinärrecht .....	25
<b>7</b>	<b>Antragsunterlagen</b> .....	<b>26</b>

**8 Zitierte Regelwerke.....29**

Sehr geehrter Herr Schmid,

auf Ihren Antrag vom 05.03.2020, zuletzt ergänzt am 14.10.2020, ergeht gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende

## **1 Entscheidung**

- 1.1 Herrn Markus Schmid, Ettlenschießer Straße 18, 89173 Lonsee Sinabronn, wird gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 und 4 und § 2 Absatz 1 Nummer 1 a der vierten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und der Nummer 7.1.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer gemischten Tierhaltungsanlage am Standort Lonsee Gemarkung Halzhausen/ Sinabronn, Flurstück 2480 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Stalles zur Aufzucht von 50.000 Junghennen in Volierenhaltung mit angrenzenden Wintergärten und Futtersilos bei Reduzierung der bestehenden am 12.01.1999 (BG 98.11745) baurechtlich genehmigten Schweinehaltung auf 1.100 Tierplätze, die Errichtung einer Mehrzweckhalle und die Ertüchtigung der Lüftungsanlage im Schweinestall mit geänderter Ablufführung.

- 1.2 Die Anlage wird in den unter Nr. 5 aufgeführten Antragsunterlagen beschrieben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Das Vorhaben ist entsprechend diesen Unterlagen bzw. den Festlegungen dieser Entscheidung zu errichten und zu betreiben.
- 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach § 49 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung mit ein.

- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung begonnen worden ist.

## **2 Nebenbestimmungen**

### **2.1 Allgemein**

- 2.1.1 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsstandort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 2.1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:

- Die Bauabnahme gemäß Ziffer 2.6.2 dieser Genehmigung.
- Prüfergebnisse der Sachverständigenprüfung gemäß AwSV, einschließlich des Nachweises der Dichtheit der in den Antragsunterlagen (B. 0710 Formblatt\_6.1\_Antragsunterlage\_01-2019 Übersicht Wassergefährdende Stoffe) gelisteten beiden Güllebehälter, der Sammelgrube für Sozialabwasser, der Wassergruben sowie deren Rohrleitungen und Flüssigmistkanälen unter dem Schweinestall.

- 2.1.3 Der Anlagenbetreiber hat der Immissionsschutzbehörde jährlich bis zum 31.03. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen Bericht gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG (Jahresbericht) vorzulegen. Im Bericht kann auf bereits dem Regierungspräsidium vorgelegte Emissionsmessberichte, Emissionserklärungen i. S. der 11. BImSchV oder der EPTR-VO sowie auf vorliegende Sachverständigengutachten verwiesen werden. Der Bericht hat nach dem Formblatt (Jahresbericht nach § 31 BImSchG) zu erfolgen, das diesem Bescheid als Anlage beigefügt ist.

### **2.2 Immissionsschutz, Luftreinhaltung**

- 2.2.1 Für die Dimensionierung der Lüftungsanlagen und die Belüftung der Stallungen unter Einbeziehung der Wärmedämmung des Stallgebäudes ist zur Erreichung eines optimalen Stallklimas bei der Ausführungsplanung die DIN 18910 (Ausgabe 08/2017) zu beachten.

- 2.2.2 Die Kamine müssen mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als

20° ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20° zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.

- 2.2.3 Größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall ist zu gewährleisten. Hierzu gehört, dass alle Futter- und Fütterungshygienemaßnahmen bei Trocken- und Flüssigfütterung gemäß der Beschreibung in den Antragsunterlagen (B. 0210 Beschreibung der Betriebseinheiten) durchgeführt werden sowie das Trocken- und Sauberhalten der Kot-, Lauf- und Liegeflächen der Stallgänge und der Stalleinrichtungen. Die Sauberkeit der Außenbereiche um den Stall ist so zu gewährleisten, dass kein Kot oder Verunreinigungen aus den Stallungen auf diesen lagern. Eine Fütterung im Wintergarten oder die Installation von Tränken sind nicht zugelassen.
- 2.2.4 Die Fütterung hat gemäß der Beschreibung (B. 0210 Beschreibung der Betriebseinheiten) zu erfolgen. Dabei ist eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen und die vorgelegte Futtermenge so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 2.2.5 Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein. Dungstätten zur Lagerung von Festmist mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 25 vom Hundert sind auf einer wasserundurchlässigen Betonplatte nach DIN 1045 (Ausgabe 1988) oder auf vergleichbar geeignetem Abdichtmaterial zu errichten.
- 2.2.6 Im Schweinestall sind zur Verringerung der Geruchsemissionen die anfallenden Kot- und Harnmengen über geschlossene Rohrleitungen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zu den beiden Güllebehältern zu überführen. Der Füllstand der Güllebehälter muss in regelmäßigen Abständen überprüft und mit Datum dokumentiert werden. Ein Überlaufen von Gülle darf nicht stattfinden.
- 2.2.7 Anlagen zum Lagern und Umschlagen von flüssigem Wirtschaftsdünger sind entsprechend DIN 11622 (Ausgabe 1994) und DIN 1045 (Ausgabe 1988) zu errichten.

Während der Güllezwischenlagerung im Stall ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand unter dem Vollspaltenboden ausreicht um ein Überlaufen von Gülle zu verhindern.

- 2.2.8 Beim Befüllen der Futtersilos ist die staubhaltige Verdrängungsluft über eine geeignete Entstaubungseinrichtung (z.B. Gewebefiltersack) abzuleiten. Durch Sichtkontrollen während der Silobefüllung ist die Funktionstüchtigkeit der Entstaubungseinrichtung zu kontrollieren und das Ergebnis mit Datum zu dokumentieren und für den Zeitraum eines Jahres aufzubewahren sowie auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen. Eventuelle Verunreinigungen im Bereich der Silos sind zu beseitigen.
- 2.2.9 Tierkörper sind bis zu Ihrer Abholung getrennt von anderen Abfällen, sowie geschützt vor Witterungseinflüssen in einem luftdichten und vor Auslaufen sicheren Behälter gemäß der Beschreibung in den Antragsunterlagen B. 0210 aufzubewahren. Dies beinhaltet, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Die Abholung der Tierkörper ist mit Datum zu dokumentieren.
- 2.2.10 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten der überschlägigen Lärmberechnung (B.0400) nicht erhöht bzw. verändert werden.
- 2.2.11 Für den Fall, dass nach Inbetriebnahme der Anlagen Lärmbeschwerden vorkommen, bleibt die nachträgliche Anordnung von Lärmmessungen und falls erforderlich, Lärminderungsmaßnahmen auf Kosten des Betreibers vorbehalten.

## 2.3 Arbeitsschutz

- 2.3.1 Vor Inbetriebnahme der Arbeitsstätte ist für jeden Arbeitsplatz der Beschäftigten eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen. Diese beinhaltet die Ermittlung der mit den Arbeitsplätzen verbundenen Gefahren und den Maßnahmen, die im Hinblick auf den Arbeitsschutz erforderlich sind.
- 2.3.2 Notausgänge sowie Flucht- bzw. Rettungswege müssen dauerhaft und im Gefahrenfall, deutlich erkennbar gekennzeichnet sein. Türen in Notausgängen müssen in



Fluchtrichtung aufschlagen und sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen (z.B. Panikschloss), solange Personen im Gefahrfall auf die Nutzung angewiesen sind.

- 2.3.3 Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nach einem Unfall sofort Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung unverzüglich veranlasst wird. Des Weiteren muss im Betrieb mindestens eine Person zur Verfügung stehen, die in der Lage ist, Erste Hilfe bei Unfällen zu leisten.
- 2.3.4 Es sind Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Die erforderliche Anzahl von Feuerlöschern mit dem entsprechenden Löschvermögen für die Brandklassen A und B ist nach Kapitel 5.2 sowie den Tabellen 2 und 3 der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 2.2 zu ermitteln.
- 2.4 Wasser, Abwasser und wassergefährdende Stoffe
  - 2.4.1 Es dürfen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Dies gilt insbesondere für die im Antrag gelisteten beiden Güllebehälter 04B01 und 04B02, den Kotverladeplatz 04B04, die wassergefährdende Stoffe führenden Rohrleitungen und Armaturen, die Flüssigmistkanäle unter den Spaltenböden der Stallabteile des Schweinestalls, die Waschwassergrube 04B03 und die abflusslose Grube für Sozialabwasser 04B05, sowie die an den Anlagen sich befindenden Überfüllsicherungen und Leckageerkennungssysteme. Zudem müssen diese Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass allgemein wassergefährdende Stoffe nicht austreten können und Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind.
  - 2.4.2 Die in 2.4.1 genannten Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
  - 2.4.3 Vor Inbetriebnahme und ggf. auf Anordnung der zuständigen Behörde sind die im Formblatt (B. 0710 6.1) der Antragsunterlagen gelisteten Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen von einem Sachverständigen im Sinne der AwSV (§ 2 Absatz 33 AwSV) auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

- 2.4.4 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (JGS-Anlagen) sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Kontrolleinrichtungen von Leckageerkennungssystemen nach den Vorgaben der bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise, mindestens aber monatlich, zu kontrollieren. Die weiteren Anlagen und Anlagenteile mit Umgang von wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe der Verwendbarkeitsnachweise, der Bau- und Montagehinweise und Betriebsanleitungen der Hersteller zu warten und zu kontrollieren. Dies muss mindestens einmal jährlich durch eine gründliche Sicht- und Funktionskontrolle der einsehbaren Anlagenteile, z. B. Behälter, oberirdische Rohrleitungen erfolgen. Ist eine völlige Entleerung aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Kontrolle nach Erreichen des tiefst möglichen Füllstands vorzunehmen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und jährlich dem Regierungspräsidium Tübingen zusammen mit dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG (siehe 2.1.3) in tabellarischer Form zu übermitteln.
- 2.4.5 Es ist sicherzustellen, dass Jauche, Silagesickersaft, mit Festmist verunreinigtes Niederschlagswasser oder Waschwasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt werden, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.
- 2.4.6 Als Desinfektionsmittel darf nur das zugelassene und biologisch abbaubare und in den Antragsunterlagen D. 0306 beschriebene Produkt „Desintec“ eingesetzt werden. Bei einem beabsichtigten Wechsel des Desinfektionsmittels ist das RP Tübingen vorab in Kenntnis zu setzen und das Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln. Eine Lagerung von Desinfektionsmittel auf dem Betriebsgelände ist nicht erlaubt.
- 2.4.7 Das Desinfektionsmittel darf erst nach der Reinigung des Stalls aufgebracht werden. Es muss sichergestellt sein, dass kein Desinfektionsmittel in das Waschwasser gelangen kann. Die Reinigung des Stalls / der Ställe sowie die durchgeführten Desinfektionen sind im Betriebstagebuch mit Datum bzw. Zeitpunkt zu dokumentieren.
- 2.4.8 Für die beiden bestehende Güllebehälter 04B01/ 04B02 sowie für bestehende Anlagen die wassergefährdenden Stoffe führen, die vor dem 1. August 2017 bereits

nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften prüfpflichtig waren, gelten diese Prüfpflichten auch weiterhin.

## 2.5 Abfallrecht

2.5.1 Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gemäß der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) grundsätzlich getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Die getrennte Sammlung der Abfälle ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2.6 Baurecht

2.6.1 Nach Abschluss der Rohbauarbeiten ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO). Mit dem Innenausbau darf erst nach der Abnahme begonnen werden.

2.6.2 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO).

2.6.3 Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn sowie die Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO und § 67 Abs. 2 LBO). Sofern eine Abnahme vorgeschrieben ist, ist hierfür ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren. Verwenden Sie dafür die beigefügten Vordrucke.

2.6.4 Die Prüfung der vorgelegten statischen Berechnung wird durch die untere Baurechtsbehörde, Landratsamt Alb-Donau-Kreis, veranlasst. Der Bauherr darf der unteren Baurechtsbehörde einen Prüfstatiker vorschlagen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und der Baufrei-gabeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).

## 2.7 Brandschutz

2.7.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über mindestens 2 Stunden nachzuweisen (§ 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. DVGW-Arbeitsblatt W 405).

2.7.2 Auf einer der Längsseiten des Stallgebäudes ist eine Feuerwehrezufahrt gemäß VwV Feuerwehrlflächen herzustellen (§ 2 Abs. 3 LBOAVO).

2.7.3 Die Schutzanstriche für Stahl und andere Bauteile müssen so gewählt sein, dass die Materialbeständigkeit während der gesamten Evakuierungsdauer gewährleistet ist.

## 2.8 Bodenschutz

2.8.1 Auf allen zu bebauenden und zu befestigenden Flächen ist vor Beginn der Bau- maßnahme der Oberboden separat abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und frühest möglich für Vegetationszwecke wieder zu verwenden.

2.8.2 Der Mutterboden ist bis zur Wiederverwendung in Mieten abseits des Baubetriebes mit einer Schütthöhe von maximal 2 m zu lagern. Die Mieten sind zu profilieren (Seitenneigung 2%), zu glätten und vor Vernässung zu schützen.

2.8.3 Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem Grundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Dabei sind humoser Oberboden und Unterboden getrennt auszubauen, zu lagern und entsprechend dem Bauvorhaben wieder einzubauen.

2.8.4 Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Mas- senausgleich eignet (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

2.8.5 Für eine eventuelle Auffüllung darf nur Material verwendet werden, von dem ge- währleistet ist, dass es unbelastet ist.

## 2.9 Veterinärrecht

### **Schweinehaltung**

#### Tierschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.9.1 Die Haltungseinrichtungen müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materia- lien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Ge- fährdung der Gesundheit der Tiere ausgeschlossen wird (z.B. ausbruchsicher,

keine verletzungsträchtigen Gegenstände im Aufenthaltsbereich, keine scharfgratigen Ecken, Kanten und Vorsprünge).

- 2.9.2 Der Stall muss mit Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung sicherstellt.
- 2.9.3 Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat sowie eine Alarmanlage zur Meldung im Falle eines Ausfalles eingerichtet sein und in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden. Sollte die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig sein, müssen eine Ersatzvorrichtung, die beim Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, vorhanden sein.
- 2.9.4 Jedem Schwein ist jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial zu gewähren, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

#### Tierseuchenrechtliche Nebenbestimmungen:

- 2.9.5 Alle für das Gebäude und die Einrichtungen verwendeten Materialien, mit denen die Tiere in Berührung kommen, müssen sich gut reinigen und gegebenenfalls desinfizieren lassen.
- 2.9.6 Der Stall muss durch ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.
- 2.9.7 Der Betrieb ist so einzufrieden, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Die Einfriedung ist so zu gestalten, dass Schweine nicht entweichen können oder Wildschweine und Raubtiere nicht eindringen können (geeignet ist Maschendrahtzaun, 1,50 m hoch und Tore mit bodennahem Abschluss). Die Einfriedung muss alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. Stallaußenmauern ohne angrenzende Funktionsbereiche müssen grundsätzlich nicht in die Einfriedung einbezogen werden.
- 2.9.8 Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung, die vor Verlassen wieder abzulegen ist, über einen stall-

nahen Umkleidebereich (Hygieneschleuse) erfolgen. Es müssen ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug und ein Handwaschbecken vorhanden sein. Der Raum muss nass zu reinigen und zu desinfizieren sein. Es muss eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs vorhanden sein.

- 2.9.9 Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen, fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.

#### **Junghennenhaltung:**

- 2.9.10 Die Besatzdichte von 25 kg Lebendgewicht pro qm Nutzfläche darf nicht überschritten werden. Als Nutzfläche kann die Stallgrundfläche nur dann gelten, sofern die Stallgrundfläche zu 100 % eingestreut ist, sich die Tröge und Tränken ab dem 21. Lebenstag stets in Rückenhöhe der Tiere befinden und unter den Aufzuchtplatte aus sowie den Ebenen und Sitzstangen der Böcke/Reuter ein Freiraum von mindestens 40 cm – empfohlen werden 60 cm - eingehalten wird. Falls die Aufzuchtplateaus und Böcke/Reuter in der Höhe der körperlichen Entwicklung der Junghennen angepasst werden, müssen diese den Tieren Freiraum zu jederzeit ungehinderter Bewegung darunter gewährleisten; ab dem 21. Lebenstag muss hier ein Freiraum von mindestens 40 cm eingehalten werden.
- 2.9.11 Bei Nutzflächen auf mehr als 2 Ebenen, müssen auch die Futter- und Tränkelinien auf unterschiedlichen Ebenen angebracht sein.
- 2.9.12 Systeme zur Kotentsorgung müssen auf allen Ebenen vorhanden sein.
- 2.9.13 Der Boden darf höchstens 12° geneigt sein.
- 2.9.14 In keinem Fall darf die Besatzdichte von 60 Junghennen/qm Scharraum überschritten werden.
- 2.9.15 Erhöhte Ebenen können in Anlehnung an die Tierschutz - Nutztierhaltungsverordnung als Nutzfläche nur angerechnet werden, wenn Kotauffangmöglichkeiten

eingrichtet werden, die gewährleisten, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.

- 2.9.16 Für maximal 15 Tiere muss ein Tränkenippel zur Verfügung stehen.
  - 2.9.17 Bei Längströgen muss ein nutzbarer Trogrand von mind. 1,5 cm/kg zur Futteraufnahme zur Verfügung stehen.
  - 2.9.18 Es sind Sitzstangen möglichst in aufsteigender Reihenfolge einzubauen, so dass alle Junghennen gleichzeitig darauf sitzen können. Für jedes Tier ist hierbei eine Sitzstangenlänge von mindestens 10 cm - empfohlen werden 15 cm - einzurichten. Der Freiraum oberhalb der Sitzstangen sollte mindestens 40 cm betragen, der Achsenabstand der Sitzstangen mindestens 30 cm.
  - 2.9.19 Durch die Lüftungsanlage ist ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m<sup>3</sup> Luft je Stunde je kg Lebendgewicht sicherzustellen.
- 
- 2.10 Landwirtschaftsrecht
    - 2.10.1 Bis zur Erteilung der Baufreigabe sind aufgrund der geplanten Abgabe von Hühnertrockenkot, sowie der Aufnahme von Gärrest dem Fachdienst Landwirtschaft entsprechende Aufnahme- bzw. Abgabeverträge vor zu legen.
    - 2.10.2 Die Menge an zurückgenommenem Gärsubstrat muss vertraglich festgelegt werden und ist bei der Berechnung der Nährstoffbilanzen zu berücksichtigen.
- 
- 2.11 Naturschutz
    - 2.11.1 Die Ausgleichsmaßnahme 5 zur Förderung der Feldlerche erfolgt durch Aussaat von Wintergetreide in doppeltem Saatreihenabstand in einer Größe von 1 ha auf jährlich wechselnden Schlägen. Während der Fortpflanzungsphase von März bis Juni ist auf Pflanzenschutz und Düngung zu verzichten.
    - 2.11.2 Die Ausgleichsmaßnahme 8 – externe Ausgleichsmaßnahme, Umwandlung von Acker in eine Magerwiese – ist unter Verwendung von extensivem, blütenreichem Saatgut oder alternativ unter Verwendung von Drusch von einer Magerwiese vorzunehmen.

### **3 Begründung**

#### **3.1 Sachverhalt**

Herr Markus Schmid betreibt auf dem Flurstück Nr. 2480 auf Gemarkung Halzhausen/Sinabronn eine bisher baurechtlich genehmigte Anlage zur Aufzucht und zur Haltung von Schweinen mit derzeit 1.200 Tierplätzen.

Am 05.03.2020 beantragte er die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Stalles zur Haltung von 50.000 Junghennen in Volierenhaltung mit angrenzenden Wintergärten und Futtersilos, für die Errichtung einer Mehrzweckhalle, für die Ertüchtigung der Lüftungsanlage im Schweinestall mit geänderter Ablufführung und für die Reduzierung der bestehenden Schweinehaltung auf künftig 1.100 Tierplätze.

Für das Vorhaben wurde im Vorfeld zum immissionsschutzrechtlichen Antrag die bauplanungsrechtlichen Grundlagen geschaffen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tierhaltungsanlage Sinabronn“, der am 18.02.2020 Rechtskraft erlangte.

#### **3.2 Rechtliche Würdigung**

##### **3.2.1 Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Erteilung der Genehmigung ist das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und § 1 ImSchZuVO in Verbindung mit § 10 bis 13 LVG sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 1 LVwVfG örtlich zuständig.

##### **3.2.2 Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die bisher am Standort vorhandene Tierhaltungsanlage ist eine baurechtlich genehmigte Schweinehaltung mit 1.200 Tierplätzen.

Das Vorhaben stellt keine Änderung der vorhandenen Anlage dar, sondern beinhaltet die Neuerrichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden.

Gemäß § 3 der 4. BImSchV i.V. m. Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, Spalte d (E) stellt das Vorhaben eine Anlage nach Art. 10 der RL 2010 / 75 EU (IE-Richtlinie) – eine sogenannte IE-Anlage- dar.



Für das Vorhaben ist gemäß §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Antrag wurde am 06.03.2020 beim Regierungspräsidium gestellt. Nach mehrmaliger Ergänzung der Antragsunterlagen am 30.06.2020 und am 09.10.2020 wurde am 30.11.2020 dem Antragsteller die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt.

### 3.2.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, wurden eingeholt. Folgende Stellen wurden zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorhaben aufgefordert:

- Gemeinde Lonsee  
Die Gemeinde Lonsee stimmte dem Vorhaben am 29.04.2020 zu. Ein förmliches Einvernehmen zu dem Vorhaben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 36 BauGB ist nicht erforderlich.
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde, Brand- und Katastrophenschutz, untere Landwirtschaftsbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Veterinärbehörde, untere Wasserbehörde)
- Zweckverband Landeswasserversorgung

Die Belange Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Wasser und Abfall vertritt das Regierungspräsidium Tübingen – Referat 54.2 Industrie und Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft – in eigener Zuständigkeit.

Die Auflagenvorschläge und Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden im Genehmigungsverfahren geprüft und berücksichtigt. Die genannten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsveroraussetzungen sicherzustellen.

### 3.2.4 Öffentliche Bekanntmachung

Der Antrag wurde öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 11.12.2020 sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen vom 11.12.2020 bis zum 15.04.2021.

Durch Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lonsee am 10.12.2020 wurde die Öffentlichkeit auf die Bekanntmachung des Vorhabens im Staatsanzeiger und im Internet hingewiesen.

Der Antrag mit den Antragsunterlagen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Lonsee sowie beim Regierungspräsidium Tübingen vom 21.12.2020 bis einschließlich 20.01.2021 öffentlich ausgelegt. Zur Sicherstellung des Genehmigungsverfahrens während der COVID-19 Pandemie wurden der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zusätzlich in elektronischer Form während der Auslegungsfrist auf der Homepage des Regierungspräsidiums zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt entsprechend § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Das Gemeinsame Büro Tierschutzmitwirkungsrechte Baden-Württemberg e.V. wurde am 06.10.2020 zum Vorhaben angehört und erhielt gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Gemeinsame Büro der Tierschutzverbände nahm zum Vorhaben am 02.11.2020 Stellung. Insbesondere wurden mit dieser Stellungnahme Anregungen zum Tierschutz im Brandfall gegeben.

Die Stellungnahme wurde an die betroffenen Träger öffentlicher Belange weitergeleitet und dahingehend geprüft, ob die angeregten Maßnahmen im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung aufgenommen werden können.

Die Anregungen des Gemeinsamen Büros wurden im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung berücksichtigt, soweit dies auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift rechtlich möglich war.

Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen wurde am 14.12.2020 über die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens informiert und erhielten Gelegenheit, sich zum Vorhaben zu äußern.

Die NABU-Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben nahm am 22.02.2021 Stellung zum Vorhaben.

Im Wesentlichen regte die NABU-Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben an, vor Antragsbewilligung die langfristigen Auswirkungen der geplanten Tierhaltungsanlage auf die Naturschutzgebiete südlich der geplanten Anlage durch geeignete Maßnahmen gesondert zu untersuchen (Sonderfalluntersuchung gemäß Nr. 4.8 TA Luft).

Die Stellungnahme der NABU-Bezirksgeschäftsstelle wurde an das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Naturschutzbehörde, weitergeleitet zur Abstimmung. Die abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der von der NABU-Bezirksstelle vorgetragenen Bedenken erfolgte am 12.03.2021.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 22.02.2021 gingen keine Einwendungen gegen das Vorhaben ein.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens vorsorglich für den 14.04.2021 und der Fortsetzungstermin am 15.04.2021 anberaumte öffentliche Erörterungstermin wurde daher entsprechend §§ 12 Absatz 1 Satz 3, 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) abgesagt.

Der Wegfall des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht im Staatsanzeiger vom 05.03.2021 sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Regierungspräsidiums vom 05.03.2021 bis einschließlich 15.04.2021.

### 3.2.5 Genehmigungsfähigkeit

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dürfen weder die unter § 3 Abs. 1 BImSchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BImSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden durch die unter Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 und § 6 BImSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die beantragte Genehmigung konnte deshalb erteilt werden.

### Schädliche Umwelteinwirkungen durch Ammoniak

Der errechnete Mindestabstand der Tierhaltungsanlage zu dem nächsten stickstoffempfindlichen Ökosystem nach TA Luft wird im Süden der Anlage zum Wald geringfügig unterschritten.

Die Konzentration der Stickstoffimmissionen im Naturschutzgebiet überschreitet das Abschneidekriterium geringfügig; 5,3 kg/(ha\*a) statt 5 kg/(ha\*a) auf kleiner Fläche (200 m<sup>2</sup>). Es handelt sich um eine Waldfläche, die inzwischen als Waldrefugium belassen wird; die Empfindlichkeit gegenüber geringfügig erhöhten Stickstoffeinträgen wird als gering eingeschätzt.

Zudem ist die Waldfläche durch Süd-/Südwestexposition von der Emissionsquelle abgewandt.

Größere Magerrasen mit höherer Empfindlichkeit gegen N-Einträge liegen in einer nicht mehr kritischen Entfernung von mehr als 750 m zum Emittenten bei Halzhausen.

Nach Art und Umfang der prognostizierten Immissionen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Naturschutzgebiet zu erwarten.

### 3.2.6 Ausgangszustandsbericht

Die Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand ist gemäß §§ 10 Absatz 1a, 3 Absatz 9 BImSchG i.V.m. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) hinsichtlich der verwendeten und erzeugten Stoffe nicht erforderlich.

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des

Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Absatz 10 BImSchG gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Auf dem Betriebsgelände fallen keine oder nur in geringem Ausmaß relevante gefährliche Stoffe an. In den Antragsunterlagen wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt, welche Stoffe in der Anlage verwendet und erzeugt werden und dass bei antragsgemäßer Ausführung und Betrieb der Anlage die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht besteht.

### 3.2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV war zu prüfen, ob für dieses Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nr. 7.11.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um die weitere Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu prüfen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist anhand der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien vorzunehmen.

Aufgrund der durchgeführten überschlägigen Prüfung stellte das Regierungspräsidium fest, dass die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von deren Ausmaß, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität als nicht erheblich zu bewerten sind. Das Regierungspräsidium Tübingen teilt nach Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die vom Antragsteller bzw. vom Ingenieurbüro Michael Herdt Ingenieure vorgenommene Bewertung.

Die Gründe hierfür waren folgende:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tierhaltungsanlage Sinabronn“. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Schutzgüter Fläche, Boden Wasser Landschaftsbild und ökologische Systeme betrachtet. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich verbindlich im Bebauungsplan festgelegt.

Die Anlage emittiert durch die Tierhaltung Ammoniak, Gerüche, Staub und Lärm.

Gemäß vorgelegtem immissionsschutzrechtlichem Gutachten werden die Grenzwerte hinsichtlich Staub, Lärm und Geruch eingehalten, daher ist diesbezüglich mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Anlage zu rechnen.

Der errechnete Mindestabstand der Tierhaltungsanlage zum Naturschutzgebiet „Heiden in Lonsee und Amstetten“ in südwestlicher Richtung zur Anlage ist unterschritten. Nach Art und Umfang der prognostizierten Immissionen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der geplanten Anlage durch Ammoniak bzw. durch Stickstoff auf das Naturschutzgebiet zu erwarten. Die Konzentration der Stickstoffimmissionen im Naturschutzgebiet überschreitet das Abschneidekriterium geringfügig. Bei vorwiegender Windrichtung aus Südwesten liegt das Naturschutzgebiet auf der windabgewandten Lee-Seite von der Emissionsquelle und der Wald bildet zudem einen robusten Puffer gegenüber den offenen Heiderestflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet Lonsee (VO vom 30.03.1998) enthält keine Regelungen, Verbote oder Erlaubnisvorbehalte hinsichtlich der Ausbringung von Düngestoffen auf Flächen im Schutzgebiet.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellte gemäß § 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und dass somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde veröffentlicht auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.02.2021 bis einschließlich 26.02.2021.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wurden angegeben, auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG wurden dabei hingewiesen.

### 3.2.8 Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden, soweit dies erforderlich war, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 56 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

#### Begründung einzelner Nebenbestimmungen:

Zu 2.1.3: Rechtsgrundlage ist die Berichtspflicht nach § 31 BImSchG.

Zu 2.2.1: Begründet sich aus Nummer 5.4.7.1 d) TA Luft

Zu 2.2.3: Nebenbestimmung begründet sich aus Nummer 5.4.7.1 a) TA Luft

Zu 2.2.4: Nebenbestimmung begründet sich aus Nummer 5.4.7.1 b) und c) TA Luft

Zu 2.2.5: Nebenbestimmung begründet sich aus Nummer 5.4.7.1 e) TA Luft

Zu 2.2.6: Nebenbestimmung begründet sich aus Nummer 5.4.7.1 f) TA Luft

Zu 2.2.7: Nebenbestimmung begründet sich aus Nummer 5.4.7.1 g) TA Luft

Zu 2.2.8: Nebenbestimmung begründet sich aus Nummer 5.2.3.5.1 TA Luft

Zu 2.2.9: Zu dieser Nebenbestimmung ist die Rechtsgrundlage das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) § 2a Grundsatz für den Umgang mit tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, der § 10 zur Aufbewahrung und die Verordnung der EU, Nr. 142/2011 Anhang VIII, Kap. 1, Abschnitt 1 (Behälter).

Zu 2.2.10: Die Nebenbestimmung basiert auf den Angaben in den Antragsunterlagen (B. 0400 Angaben zu Lärm 071020).

Zu 2.2.11: Die Nebenbestimmung 1.2.12 ist notwendig, da die Angaben aus den Antragsunterlagen (B. 0400 Angaben zu Lärm 071020) durch eine überschlägige Berechnung gemacht wurden. Diese Berechnung könnte ggf. eine Abweichung der tatsächlichen Lärmemission im Betriebszustand darstellen.

Zu 2.3.1: Rechtsgrundlage ist § 5 Arbeitsschutzgesetz i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung. Demzufolge hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Zu 2.3.2: Die Nebenbestimmung beruht auf der Rechtsgrundlage der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV, § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten, Absatz 2.

- Zu 2.3.3: Die Nebenbestimmung zur Gewährleistung von Erster Hilfe bei einem Unfall basiert auf der Vorschrift zur Sicherheit und Gesundheit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „VSG1.3- Erste Hilfe, § 1 und § 2“.
- Zu 2.4.1: Diese Nebenbestimmung basiert auf den allgemeinen Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der AwSV in Anlage 7 unter 2.1 und 2.2 a) und b).
- Zu 2.4.2: Die Nebenbestimmung basiert auf den allgemeinen Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der AwSV in Anlage 7 unter 2.3.
- Zu 2.4.3: Die Nebenbestimmung basiert auf den Pflichten des Betreibers zur Anzeige und zur Überwachung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der AwSV in Anlage 7 unter Nr. 6.4.
- Zu 2.4.4: Die Nebenbestimmung basiert auf der Grundlage der TRWS 792 unter der Nr. 8.2 Anlagenbetrieb.
- Zu 2.4.7: Die Nebenbestimmung basiert auf Vorgabe der AwSV, Anlage 7 Nr. 7.1 AwSV.

#### **4 Gebühren**

*[nicht veröffentlicht]*

#### **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen Klage gegen das Land Baden-Württemberg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*[nicht veröffentlicht]*

#### **6 Hinweise**

##### **6.1 Allgemein**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.



## 6.2 Baurecht

- 6.2.1 Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbare Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.
- 6.2.2 Vor Beginn der Bauarbeiten sollten Sie beim zuständigen Fernmeldebauamt, beim zuständigen Elektrizitätswerk und bei der Gemeinde feststellen, ob unterirdische Leitungen (elektrische Leitungen, Gas, Fernmeldekabel, Wasserleitungen, Kanalisation) verlegt sind. Treffen Sie alle Vorkehrungen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamentes in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Setzen Sie sich mit dem zuständigen Elektrizitätswerk in Verbindung.
- 6.2.3 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Fachdienst Vermessung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz). Diese Erfassung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters.
- 6.2.4 Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen

Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

6.2.5 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.

6.2.6 Nach § 3 Satz 4 LKreiWiG ist bei Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Nähere Auskünfte dazu erteilt die zuständige Baurechts- oder Abfallrechtsbehörde.

### 6.3 Brandschutz

6.3.1 Im Falle einer notwendigen Evakuierung muss sichergestellt werden, dass alle in den Stallungen befindlichen Tiere in kurzer Zeit auf gesicherte Flächen um die Betriebsgebäude getrieben werden und dort bis zur Beendigung der Löscharbeiten verbleiben können (siehe § 15 LBO).

### 6.4 Veterinärrecht

6.4.1 Der Tierhalter muss sicherstellen, dass die in § 4 Absatz 1 Nr. 2 TierSchNutzTV geforderte tägliche Inaugenscheinnahme, sowie die in § 4 Nr. 3 TierSchNutzTV geforderten unverzüglichen Maßnahmen zur Behandlung, Absonderung oder Tötung kranker oder verletzter Tiere, eingehalten werden.

6.4.2 Schweinehaltung: Es sind die tierschutzrechtlichen Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen §§ 3 und 4 sowie Abschnitt 5 Anforderungen an das Halten von Schweinen) sowie die tierseuchenrechtlichen Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung einzuhalten.

6.4.3 Junghennenhaltung: Bei der Aufzucht von Junghennen sind die Mindestanforderungen an die Junghennenaufzucht für die Boden- und Freilandhaltung (Legerichtung) des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, sowie die tierseuchenrechtlichen Anforderungen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung einzuhalten.

## 7 Antragsunterlagen

Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenzahl
<b>Ordner 1</b>	
Deckblatt, Stand 31.01.2020	1
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, Stand 24.02.2020	2
Inhaltsverzeichnis, Stand 09.10.2020	4
Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme, Stand 24.02.2020	4
Anlage 1, Stand 13.01.2020	2
Formblatt 1 – Antragstellung, Stand 13.01.2020	6
1. Örtliche Gegebenheiten, Stand 24.02.2020	5
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung, Stand 24.02.2020	3
2.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung, Stand 25.06.2020	18
2.3 Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung, Stand 24.02.2020	1
Werkplan_A1, Stand 07.02.2020	1
Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen, Stand 15.01.2020	7
Formblatt 2.2 – Produktionsverfahren/Einsatzstoffe, Stand 25.06.2020	1
01-006-Fließschema, Stand 07.02.2020	1
3. Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen, Stand 24.02.2020	3
Formblatt 3.1 – Emissionen/Betriebsvorgänge, Stand 15.01.2020	3
Formblatt 3.2 – Emissionen/Maßnahmen, Stand 15.01.2020	1
Formblatt 3.3 – Emissionen/Quellen, Stand 15.01.2020	2
Emissionsquellenplan, Stand: 07.02.2020	1
4. Angaben zum Lärm, Stand 09.10.2020	8
01-760 Immissionsorte Lärm, Stand 07.10.2020	1
Formblatt 4 – Lärm, Stand 01.10.2020	2
5. Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht, Stand 21.01.2020	1
6. Abwasser, Stand 24.02.2020	1

Formblatt 5.1 – Abwasser/Abfall, Stand: 15.01.2020	1
7. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stand 16.06.2020	3
AQa.Line 6000I Abwassersammeltank (Art.-Nr.: AA.60.0001)	1
AQa.Line 6000I Abwassersammeltank mit Absaugvorrichtung (Art.-Nr.: AA.60.0011)	1
AQa.Line Herstellerbescheinigung	2
Formblatt 6.1 - Übersicht/wassergefährdende Stoffe, Stand 09.10.2020	2
Formblatt 6.2 Detailangaben/wassergefährdende Stoffe, Stand 06.10.2020 für Güllebehälter 1 Schweine	3
Formblatt 6.2 Detailangaben/wassergefährdende Stoffe, Stand 06.10.2020 für Güllebehälter 2 Schweine	3
Formblatt 6.2 Detailangaben/wassergefährdende Stoffe, Stand 06.10.2020 für Schweinestall	3
Formblatt 6.2 Detailangaben/wassergefährdende Stoffe, Stand 06.10.2020 für Sozialwassergrube	3
Formblatt 6.2 Detailangaben/wassergefährdende Stoffe, Stand 06.10.2020 für Waschwassergrube Junghennen	3
Formblatt 6.2 Detailangaben/wassergefährdende Stoffe, Stand 06.10.2020 für Kotverladeplatz Junghennen	3
Formblatt 6.2 Detailangaben/wassergefährdende Stoffe, Stand 06.10.2020 für Kotlager (nur im Seuchenfall – in der neuen Mehrzweck- halle)	3
8. Angaben zu anfallenden Abfälle, Stand 25.06.2020	3
Fiona Auswertung 2019	10
Formblatt 7 – Abfall, Stand 25.06.2020	1
9. Arbeitsschutz, Stand 22.01.2020	9
Formblatt 8 – Arbeitsschutz, Stand 15.01.2020	3
10. Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, Stand 24.02.2020	1
11. Angaben zum Ausgangszustand für Anlagen nach der IE-Richtlinie, Stand 24.02.2020	4
Formblatt 9 – Ausgangszustandsbericht (AZB), Stand 15.01.2020	3
12. Anlagensicherheit, Stand 24.01.2020	2
12.05 Konzept Brandschutz, Stand 25.06.2020	2

Formblatt 10.1 – Anlagensicherheit Störfall-Verordnung, Stand 15.01.2020	2
Formblatt 10.2 – Anlagensicherheit/Sicherheitsabstand, Stand 15.01.2020	1
13. UVP-Vorprüfung, Stand 21.01.2020	1
Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG, Stand 25.06.2020	41
Formblatt 11 – Umweltverträglichkeitsprüfung, Stand 15.01.2020	1

## **Ordner 2**

01. Bauantrag (Bauvorlagen, Lageplan, Baubezeichnungen nach der LBOVVO)	36
---	----

### **Pläne**

Lageplan mit Abstandsflächen, Stand 30.09.2020	1
Stall – Grundriss und Schnitte, Stand 14.02.2020	1
Stall – Ansichten, Stand 13.02.2020	1
Mehrzweckhalle, Stand 29.09.2020	1
Vorh. Schweinestall, Schnitt A – A, Stand 24.06.2020	1
Freiflächenplan, Stand 29.09.2020	1
02. Wasserrechtlicher Antrag, Stand 24.02.2020	1
Erläuterungsbericht zum Antrag auf Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in eine neu zu errichtende Versickerungsmulde, Stand 15.06.2020	10 Seiten
Örtliche Regendaten zur Bemessung nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Stand 07.02.2020	2
Dimensionierung einer Versickerungsmulde, alternative Bemessung nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Stand 26.05.2020	2
Ermittlung der abflusswirksamen Flächen $A_u$ nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Stand 07.02.2020	1
Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 135, Stand 15.06.2020	2
Entwässerungsplan, Stand 15.06.2020	1
1.UVP-Bericht, Stand 24.02.2020	2
Grundzüge der Bewertung in der Landschaftsplanung, Stand 30.01.2017	16
Eingriffs-Ausgleichsbilanz, Stand 23.09.2019	6
Umweltbericht und Grünordnungsplan, Stand 23.09.2019	51
2. Gutachten, Stand 06.07.2020	1

Immissionsschutzrechtliches Gutachten, Stand 10.09.2019 bzw. 24.02.2020 bzw. 03.08.2020 (wegen diverser Korrekturen)	96
Neubau Junghennenstall und Mehrzweckhalle sowie Anlagen	31
Repräsentativitätsprüfung, Stand 02.07.2020	12
<b>3. Technische Unterlagen, Datenblätter, Stand 24.02.2020</b>	<b>1</b>
Tierzahlberechnung Big Dutchman Stall 01G02	1
Prospekt Stallausrüstung Junghennen Stall 01G02	8
Prospekt Futtersilos, Spiralen und Schnecken	6
Prospekt Gaskanone	6
Prospekt Abluftkamine	8
Produktinformation DESINTEC® FL des Allround	4
Sicherheitsdatenblatt DESINTEC® FL des Allround Komponente A, Stand 30.04.2015	12
Sicherheitsdatenblatt DESINTEC® FL des Allround Komponente B, Stand 04.05.2015	13
EX-Schutzmaßnahmen	5
Sicherheitsdatenblatt Propan nach DIN 51622, Stand 16.07.2014	12
Infomaterial von Big Dutchman bzgl. HydroMix	16
Infomaterial von Big Dutchman bzgl. Zuluftsystem	8
Infomaterial von Reventa bzgl. ZLV Neo und ZLV Vario	3

## 8 Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

[www.gaa.baden-wuerttemberg.de](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de)

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
-------------------	--

<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
<b>11. BImSchV</b>	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)
<b>EPTR-VO</b>	Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates vom 18. Januar 2006 (ABl. EU L 33 S. 1), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 17. April 2020 (ABl. EU L 119, S. 20), in Kraft getreten am 1. Januar 2020
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (BNatSchG)

<b>GebVerz UM</b>	Anlage zu § 1 Absatz 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
<b>GebVerz WM</b>	Anlage zu § 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
<b>GebVO UM</b>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
<b>GebVO WM</b>	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) vom 22. April 2020 (GBl 2020, 212)
<b>GIRL</b>	Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 und mit einer Ergänzung vom 10.09.2008
<b>ImSchZuVO</b>	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissions-schutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - Im-SchZuVO) Vom 11. Mai 2010, GBl 2010, 406, zuletzt geändert am 08.05.2019 (GBl. S. 154)
<b>LBO</b>	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)
<b>LBOAVO</b>	Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (GBl. 2010, 24) vom 5. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GBl. S. 1182)



<b>LGebG</b>	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161)
<b>LKreiWiG</b>	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz- LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233)
<b>LVG</b>	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. 2008, 313, 314), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)
<b>LVwVfG</b>	Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. 2005, 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 913)
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 28. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
<b>TierSchNutzV</b>	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) (UVPG)
<b>VermG</b>	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S 469, 509), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 105)

<b>CLP-Verordnung</b>	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
-----------------------	--